

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Keine Zuschläge trotz längerer Ausbildungszeiten - Tarifwillkür durch pauschale Kürzungen –

19.10.2012

Einführung

Zwei rentenferne Pflichtversicherte waren im Jahr 2001 Durchschnittsverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.800 € und am 31.12.2001 verheiratet. Beide sind am 1.1.1948 geboren und waren erst nach einer längeren Ausbildungszeit (Hochschulstudium) in den öffentlichen Dienst eingetreten. Einziger Unterschied: **A** trat erst mit 30 Jahren am 1.1.1978 in den öffentlichen Dienst ein, **B** bereits mit 25 Jahren am 1.1.1973. Die bisherige Startgutschrift für A lag bei 268,06 € und die für B bei 323,90 €, was ausschließlich auf die unterschiedliche Höhe der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre zurückzuführen ist (24 bei A, aber 29 bei B).

Die **neue Startgutschrift des A** beträgt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften 303,15 €. Also macht der Zuschlag bei A 35,10 € aus, dies sind immerhin 13,1 % der bisherigen Startgutschrift von 268,06 €.

Frage:

Bekommt der 5 Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetretene **B** mit ebenfalls längerer Ausbildungszeit nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ebenfalls einen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift in Höhe von 13,1 %?

- 1.) **Ja**, B bekommt ebenfalls einen Zuschlag von 13,1 %, da er wie A eine längere Ausbildungszeit (Hochschulstudium) nachweisen kann und daher erst nach Abschluss seines Hochschulstudiums mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Seine neue Startgutschrift beträgt 366,31 € und sein Zuschlag demzufolge 42,41 €.
- 2.) **Nein**, B erhält wie A ebenfalls einen Zuschlag von 35,09 € und damit nur 8,3 % mehr.
- 3.) **Nein**, B erhält überhaupt keinen Zuschlag, da er 5 Jahre früher als A in den öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Was ist wohl die richtige Antwort?
1, 2 oder 3?

Sie werden es vielleicht nicht glauben:

Die richtige Antwort ist: 3!

So wollen es die Tarifparteien, die sich am 30.5.2011 auf die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt haben.

Die naheliegende Antwort 1 ist leider falsch. Dass die Antwort 3 richtig ist, wird im Folgenden bewiesen. Tatsache ist zunächst: Nach der Neuregelung steigt die Startgutschrift des **A** tatsächlich auf 303,15 €. Der 5 Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetretene **B** muss sich aber mit der bisherigen Startgutschrift begnügen und erhält überhaupt keinen Zuschlag, obwohl er ebenfalls wie A erst nach einer längeren Ausbildungszeit (Hochschulstudium) in den öffentlichen Dienst eingetreten ist.

Wie kann das sein? Wie ist es möglich, dass beim Eintrittsalter 25 Jahre für B überhaupt kein Zuschlag erfolgt, obwohl er 5 Pflichtversicherungsjahre mehr bis zum 30.12.2001 im Vergleich zu A erreicht hat? Sieht die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ausdrücklich eine Diskriminierung von Akademikern mit Eintrittsalter 25 Jahre vor?

Um diese unerwartete und unlogische Wirkung der Neuregelung überhaupt nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, die bei der Zuschlagsberechnung eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Eintrittsalter (EA)

= Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst, z.B. 30 Jahre bei A oder 25 Jahre bei B.

erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)

= Pflichtversicherungsjahre (z.B. Umlagejahre) vom Eintrittsalter bis zum 31.12.2001, also beispielsweise 24 Jahre bei A (= vom 1.1.1978 bis 31.12.2001).

erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n)

= Pflichtversicherungsjahre vom Eintrittsalter (z.B. 30 Jahre) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, also beispielsweise 35 Jahre bei A (= 65 – 30).

Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)

= erreichte Pflichtversicherungsjahre (m) im Verhältnis zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Sätze 2 und 3 ATV

Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte

= Unverfallbarkeitsfaktor m/n minus 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Satz 4

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften (Auszug aus § 33 Abs. 1a ATV)

(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

- ¹Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit von Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

Wie es zur willkürlichen Kürzung um 7,5 Prozentpunkte kam

Unabhängig davon, ob der Vergleich des individuellen Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit dem pauschalen Anteilssatz nach § 18 BetrAVG überhaupt sinnvoll ist, gilt: Jegliche **Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um x Prozentpunkte** führt zu logisch falschen Ergebnissen. In den Tarifgesprächen standen dabei drei **Kürzungsalternativen** zur Wahl:

- Kürzung um 10 Prozentpunkte (Forderung der Arbeitgeberseite)
- Kürzung um 5 Prozentpunkte (Gegenforderung der Gewerkschaftsseite)
- Kürzung um 7,5 Prozentpunkte (Tarifeinigung am 31.5.2011).

Hier eine Rückblende, die darüber Aufschluss gibt, wie es überhaupt zu dieser willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte kam.

Präsentation des Vergleichsmodells im Tarifgespräch Zusatzversorgung am 9.12.2010 Ein Vertreter der TdL meinte dort sinngemäß, „es sei bei diesem Modellansatz neu, dass die Unterschiede zwischen den v.H.-Sätzen von § 2 und § 18 BetrAVG ermittelt würden und eine maximale Abweichung zu definieren sei, um die der v.H.-Satz nach § 18 BetrAVG niedriger sein darf als der nach § 2 BetrAVG“.

Verdi-Pressemitteilung zum Tarifgespräch am 9.12.2010¹

„Die Arbeitgeber stellten ein Modell vor, das zu einer Besserstellung eines Teils der Versicherten mit einem höheren Einstiegsalter führen würde, ohne die bisherigen Systematiken des ATV/ATV-K grundsätzlich zu berühren. Das Modell wurde „Vergleichsmodell“ genannt, weil es von einem Vergleich der Folgen des §§ 2 und 18 BetrAVG ausgeht und dann, je nach Sichtweise, mit einem noch nicht bestimmten Zuschlag bzw. Abschlag für sog. Späteinsteiger oder –innen arbeitet ... Verdi hat das Modell zu diesem Punkt als geeignet angesehen, weil damit letztlich auch Späteinsteiger und –innen immer die Voll-Leistung des § 18 BetrAVG erreichen können und damit den Überlegungen des BGH Rechnung getragen wird“.

Verdi-Pressemitteilung zur Tarifeinigung am 31.5.2011²

„In der dritten Verhandlung wurde nun vereinbart, dass der höchstzulässige Abstand der Vomhundertsätze bei 7,5 % liegt. Damit erhalten ca. 14 bis 15 % der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift ... Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein ... Weil das Verhandlungsergebnis ein ausgewogenes ist, welches die Zusatzversorgungskassen langfristig stabilisiert, erwarten nun die Tarifvertragsparteien Rechtssicherheit und den Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche“.

¹ verdi TS berichtet 059/2010: Tarifgespräche zur Zusatzversorgung werden im April 2011 fortgeführt
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20101210_TS_059_2010_Tarifgesprache_zur_Zusatzversorgung_werden_fortgefuehrt.pdf

² verdi TS berichtet 019/2011: Verhandlungsergebnis zur Zusatzversorgung: Rechtssichere Ausgestaltung der Startgutschriften erreicht und zukünftige Themen von Verhandlungen bestimmt
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf

Fischer-Siepe-Standpunkt zur Tarifeinigung vom 30.5.2011³

„Im zweiten Tarifgespräch Zusatzversorgung am 10.5.2011 wurde bereits vereinbart, dass die maximale Abweichung in der dritten Verhandlung am 30.5.2011 festgezurr werden soll. Dort kam es dann offensichtlich zu einem „Kuhhandel“ um die Höhe dieser maximalen Abweichung. Sollten es zum Beispiel 10 Prozentpunkte Abzug von der Differenz zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG sein, wie von der TdL vorgeschlagen, oder „nur“ 5 Prozentpunkte nach dem Willen der Gewerkschaften?

Man einigte sich schließlich auf die Mitte, also einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen dieser von allen Tarifvertragsparteien getragenen Grundentscheidung zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften waren wohl den wenigsten Teilnehmern an der Tarifeinigung vom 30.5.2011 bekannt. Mit Sicherheit werden diese Auswirkungen die Gerichte noch Jahre und Jahrzehnte beschäftigen, was die Tarifvertragsparteien offensichtlich ganz bewusst in Kauf genommen haben“.

Auszug aus Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011⁴

„Der Satz von 7,5 Prozentpunkten war notwendig, um zum einen die bei bestimmten Beschäftigtengruppen vorliegende Besserstellung aufgrund des bisherigen Systems nicht zu gefährden. Zum anderen war es so möglich sicherzustellen, dass die Mehrkosten zunächst allein durch die Arbeitgeber zu finanzieren sind. Auch eine Erhöhung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlage hätte bei den Versicherten zu höheren Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geführt.

Wie bei allen Verhandlungen musste letztendlich ein Kompromiss gefunden werden, um die Zusatzversorgung auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.....

Die Arbeitgeber hatten ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten gefordert. Darüber hinaus haben sie bei den ersten Verhandlungen in 2009 gefordert, dass die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Beschäftigten über Beitragserhöhungen oder über Absenkungen der Leistungen erfolgen solle“

Wie dem Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011 zu entnehmen ist, forderte die Arbeitgeberseite ursprünglich eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um mindestens 10 Prozentpunkte Dieser Satz war auch im Hinblick auf den Beispielfall des BGH gewählt (Abweichung 11,77 Prozentpunkte bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren für Jahrgang 1947). Nach **Abzug von 10 Prozentpunkten** blieben in diesem BGH-Beispielfall noch 1,77 Prozentpunkte übrig. Eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um beispielsweise 12 Prozentpunkte hätte nämlich selbst im BGH-Beispielfall zu keinem Zuschlag geführt.

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf

⁴ verdi –Flugblatt Zusatzversorgung: Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung
<http://gemeinden.bayern.verdi.de/tarifarbeit/altersvorsorge/data/Info-Zusatzversorgung.PDF>

Wie aus Funktionärskreisen verlautete, hielt die Gewerkschaftsseite dagegen, man könne nur einen **Abzug von 5 Prozentpunkten** mittragen. Etwa gleich hoch wäre auch die Kürzung in der Beamtenversorgung. Ganz abgesehen davon, dass das Alterssicherungssystem der Beamtenversorgung überhaupt nicht vergleichbar ist mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, hätte es auch bei der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 5 Prozentpunkte die „Jahrgangsfalle“ gegeben, in die jüngere Jahrgänge geraten wären.

Der Kompromiss „**Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte**“ stellt alles andere als die „goldene Mitte“ dar, da in diesem Fall alle rentenfernen Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren sowie die jüngeren Jahrgänge ab 1961 zu den Hauptverlierern zählen. Und auch die Späteinsteiger mit 26 bis 33 Jahren bleiben je nach Geburtsjahrgang und Familienstand ohne Zuschlag.

Wie sich die willkürliche Kürzung in der Praxis auswirkt

Gäbe es die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a. Nummer 1, Satz 4 ATV überhaupt nicht, würde auch **B** mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % auf seine bisherige Startgutschrift bekommen (siehe fett gedruckte Zahlen in der folgenden Tabelle).

Dabei wurde der Unverfallbarkeitsfaktor durch die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) dividiert, um den Unverfallbarkeitsfaktor pro Pflichtversicherungsjahr nach § 2 BetrAVG zu erhalten (also $1/n$). Anschließend wurde dieser Unverfallbarkeitsfaktor $1/n$ mit dem Anteilssatz $1/44,44\dots$ (= 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr) nach § 18 BetrAVG verglichen und die Zuschlagsquote bei Ersatz der Berechnung in § 18 durch § 2 BetrAVG ermittelt.

**Tabelle 1: Zuschlagsquoten bei fehlender Kürzung von m/n
(konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)**

Eintrittsalter	$1/n$ (nach § 2)	$1/44,44\dots$ (nach § 18)	Zuschlagsquote (ZQ)
21 Jahre	$1/44 = 2,27 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	1,0 %
22 Jahre	$1/43 = 2,33 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	3,4 %
23 Jahre	$1/42 = 2,38 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	5,8 %
24 Jahre	$1/41 = 2,44 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	8,4 %
25 Jahre	$1/40 = 2,50 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	11,1 %
26 Jahre	$1/39 = 2,56 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	14,0 %
27 Jahre	$1/38 = 2,63 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	17,0 %
28 Jahre	$1/37 = 2,70 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	20,1 %
29 Jahre	$1/36 = 2,78 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	23,5 %
30 Jahre	$1/35 = 2,86 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	27,0 %
31 Jahre	$1/34 = 2,94 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	30,7 %
32 Jahre	$1/33 = 3,03 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	34,7 %
33 Jahre	$1/32 = 3,13 \%$ p.a.	$1/44,44 = 2,25 \%$ p.a.	38,9 %

Berechnung der Zuschlagsquote ZQ:

$$ZQ = [(1/n - 1/44,44\dots) : (1/44,44\dots)] \times 100 = [(1/n : 1/44,44\dots) - 1] \times 100 = [(44,44\dots : n) - 1] \times 100$$

Bei einem Anfang Januar 1947 geborenen Rentenernen würden sich dann je nach Eintrittsalter folgende Versorgungssätze (nach § 2 und § 18 BetrAVG) und Zuschlagsquoten errechnen lassen:

**Tabelle 2: Versorgungssätze und Zuschlagsquoten bei Jahrgang 1947
(geb. am 2.1.1947, da am 1.1.1947 Geborene noch rentennah sind)**

Eintrittsalter	m/n nach § 2	Anteilsatz nach § 18	Zuschlagsquote (ZQ)
21 Jahre	34/44 = 77,27 %	34 x 2,25 % = 76,50 %	1,0 %
22 Jahre	33/43 = 76,74 %	33 x 2,25 % = 74,25 %	3,4 %
23 Jahre	32/42 = 76,19 %	32 x 2,25 % = 72,00 %	5,8 %
24 Jahre	31/41 = 75,61 %	31 x 2,25 % = 69,75 %	8,4 %
25 Jahre	30/40 = 75 %	30 x 2,25 % = 67,5 %	11,1 %
26 Jahre	29/39 = 74,36 %	29 x 2,25 % = 65,25 %	14,0 %
27 Jahre	28/38 = 73,68 %	28 x 2,25 % = 63,00 %	17,0 %
28 Jahre	27/37 = 72,97 %	27 x 2,25 % = 60,75 %	20,1 %
29 Jahre	26/36 = 72,22 %	26 x 2,25 % = 58,50 %	23,5 %
30 Jahre	25/35 = 71,43 %	25 x 2,25 % = 56,25 %	27,0 %
31 Jahre	24/34 = 70,59 %	24 x 2,25 % = 54,00 %	30,7 %
32 Jahre	23/33 = 69,70 %	23 x 2,25 % = 51,75 %	34,7 %
33 Jahre	22/32 = 68,75 %	22 x 2,25 % = 49,50 %	38,9 %

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ = (m/n - m \times 0,225) : (m \times 0,0225) = [(m/n : (m \times 0,0225)) - 1] \times 100$$

Es leuchtet unmittelbar ein, dass die Arbeitgeberseite aus Kostengründen solch hohe Zuschlagsquoten nicht akzeptieren wollte. Immerhin hätte es bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren einen Zuschlag von rund 39 % auf die bisherige Startgutschrift gegeben. Und diese Zuschlagsquote wäre bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren noch weiter angewachsen. Auf eine detaillierte Berechnung für Eintrittsalter von 34 bis 54 Jahre wird aber an dieser Stelle verzichtet, da in diesen Fällen die gesamtversorgungsfähige Zeit von 40 Jahren auch dann unterschritten wird, wenn man alle Zeiten vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter zur Hälfte berücksichtigen und zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (vom Eintrittsalter bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) hinzuzählen würde.

Tatsächlich wären solch hohe Zuschlagsquoten wie bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren und mehr auch nicht gerechtfertigt, aber aus einem ganz anderen Grund:

Der Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** nach § 2 BetrAVG darf keinesfalls nur isoliert mit dem Anteilsatz nach § 18 BetrAVG verglichen werden, da die Bemessungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind:

- **Vollrente** (bei zum Beispiel 40 tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 2 BetrAVG,
- aber **Voll-Leistung** (bei fiktiv 44,44... erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 18 BetrAVG.

Es kommt also immer darauf an, auf welche Bemessungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen. Wenn man jedoch die Bemessungsgrundlagen völlig außer acht lässt, ist der Vergleich von individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2

BetrAVG mit pauschalem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Wenn man schon „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ mit „**Anteilssatz**“ vergleichen will, dann auch gleichzeitig die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG**. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) macht, wenn überhaupt, Sinn.

In den Beispielfällen **A** und **B** (geboren 1.1.1948, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, verheiratet am 31.12.2001) hätte sich beispielsweise bei Anwendung des reinen Unverfallbarkeitsfaktors folgende Situation ergeben.

Eintrittsalter	m/n	§ 18	STG alt	STG neu
B: 25 Jahre	29/40 = 72,5 %	65,25 %	323,90 €	359,89 €
A: 30 Jahre	24/35 = 68,57 %	54,00 %	268,06 €	340,39 €

B mit Eintrittsalter 25 Jahre hätte einen Zuschlag von 35,99 € erhalten und damit 11,1 % mehr gegenüber der bisherigen Startgutschrift (STG alt), **A** mit Eintrittsalter 30 Jahre aber sogar 72,33 € bzw. 27 % mehr.

Die Rechnung für **B** wäre sogar logisch einwandfrei, denn sie ergibt sich auch, wenn der Anteilssatz von bisher 2,25 % der Voll-Leistung pro Pflichtversicherungsjahr auf 2,5 % erhöht würde (= $29 \times 2,5 \% = 72,5 \%$ wie beim Unverfallbarkeitsfaktor m/n). Die pauschale Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr macht ebenfalls Sinn, weil die Voll-Leistung (100 %) dann auch nach 40 Pflichtversicherungsjahren und nicht nach erst 44,44... Pflichtversicherungsjahren wie bisher erreicht werden könnte.

Unlogisch wäre aber die Rechnung für **A**. Ein Unverfallbarkeitsfaktor von $24/35 = 68,57 \%$ würde zu einem Pauschalsatz von 2,86 % pro Pflichtversicherungsjahr führen (siehe obige Tabelle). Bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 33 Jahren wären es bereits 3,13 % und der Zuschlag läge bei 39 % der bisherigen Startgutschrift. Vollends unsinnige Ergebnisse kämen bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren heraus. Der Unverfallbarkeitsfaktor von $9/20 = 45 \%$ und damit auch die neue Startgutschrift läge um mehr als das Doppelte über dem bisherigen Anteilssatz von 20,25 %.

Die hypothetischen Berechnungen machen deutlich, dass der bloße Vergleich des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 BetrAVG unsinnig ist. **Der Unverfallbarkeitsfaktor bezieht sich auf die Vollrente für individuell erreichbare Pflichtversicherungsjahre nach § 2 BetrAVG.** Wer aber nur 35 Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreichen kann, müsste auch eine Kürzung um 12,5 % [= $(1-35/40) \times 100$] bei der Vollrente gegenüber der Vollrente bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in Kauf nehmen.

Die **Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird jedoch grundsätzlich nicht gekürzt.** Dabei wird eine pauschal bzw. fiktiv erreichbare Pflichtversicherungszeit von bisher 44,44.. Jahren unterstellt, was vom BGH hinsichtlich der 44,44.. Pflichtversicherungsjahre bei längeren Ausbildungszeiten bemängelt wurde. Auch wenn man die Anzahl der pauschal angenommenen

Pflichtversicherungsjahre auf beispielsweise 40 senken würde, bliebe die Vollleistung in ihrer pauschalen Höhe bestehen.

Logisch richtig wäre also folgende Rechnung beim Eintrittsalter von 30 Jahren:

Wenn man den Unverfallbarkeitsfaktor von 68,57 % (24/35) nach § 2 BetrAVG nur auf 87,5 % der Vollrente bezieht, errechnet sich nur ein Teilanspruch von 60 % der ursprünglichen Vollrente (68,57 x 0,875). Dies wäre kompatibel mit einem Anteilssatz von 60 % (= 24 x 2,25 %) der Vollleistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Im Ergebnis käme also die gleiche Zuschlagsquote von 11,1 % auf die bisherige Startgutschrift heraus, da der neue Versorgungssatz von 60 % den alten Versorgungssatz von 54 % um 6 Prozentpunkte bzw. um 11,1 % übersteigt. Die komplizierte Berechnung über den Unverfallbarkeitsfaktor und die nach unten angepasste Vollrente wäre aber völlig entbehrlich, wenn man direkt den pauschalen Anteilssatz für alle Eintrittsalter ab 25 Jahre von 2,25 auf 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr erhöhen würde.

Offensichtlich wollten die Tarifparteien jedoch eine Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr in jedem Fall vermeiden und setzten daher auf den Unverfallbarkeitsfaktor. Da aber die Zuschlagsquoten dann zu hoch ausfallen würden, kam man auf die Idee einer Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors.

Die **Forderung der Arbeitgeberseite** hieß: Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 10 Prozentpunkte. Dies hätte alle Rentenfernen mit einem Eintrittsalter bis zu 26 Jahre und alle jüngeren Rentenfernen ab Jahrgang 1958 von einem Zuschlag ausgeschlossen. Die maximale Zuschlagsquote bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren und dem ersten rentenfernen Jahrgang 1947 wäre von rund 39 % auf 18,7 % gesunken (siehe folgende Tabelle).

Nur noch in 14 von 77 verbleibenden Fällen von Späteinsteigern (bei einem Eintrittsalter von 27 bis 33 Jahren und Jahrgängen 1947 bis 1956) hätte es einen Zuschlag von mindestens 11,1 % der bisherigen Startgutschrift gegeben, und dies auch nur für verheiratete Rentenferne.

Tabelle 3: Zuschlagsquoten bei Kürzung von m/n um 10 Prozentpunkte (Forderung der Arbeitgeberseite)

Jahrgang*	Eintrittsalter in Jahren							
	26	27	28	29	30	31	32	33
1947	0 %	1,1 %	3,7 %	6,4 %	9,2 %	12,2 %	15,4 %	18,7 %
1948	0 %	0,5 %	3,0 %	5,7 %	8,5 %	11,4 %	14,5 %	17,7 %
1949	0 %	0 %	2,3 %	4,9 %	7,7 %	10,5 %	13,5 %	16,7 %
1950	0 %	0 %	1,6 %	4,1 %	6,8 %	9,6 %	12,5 %	15,5 %
1951	0 %	0 %	0,8 %	3,3 %	5,8 %	8,5 %	11,3 %	14,2 %
1952	0 %	0 %	0 %	2,3 %	4,8 %	7,3 %	10,0 %	12,7 %
1953	0 %	0 %	0 %	1,2 %	3,6 %	6,0 %	8,5 %	11,1 %
1954	0 %	0 %	0 %	0,1 %	2,3 %	4,6 %	6,9 %	9,3 %
1955	0 %	0 %	0 %	0 %	0,8 %	2,9 %	5,1 %	7,1 %
1956	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	1,1 %	2,9 %	4,7 %
1957	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0,5 %	1,9 %
1958	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*) geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 1.1.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ = \frac{[m/n - 0,1 - (m \times 0,0225)]}{(m \times 0,0225)} \\ = \frac{[(m/n - 0,1) : (m \times 0,0225)] - 1}{1} \times 100$$

z.B. Person geb. 01.01.1948 Eintrittsalter: 30 Jahre, dann folgt: m=24, n=35, ZQ=8,5%

Die **Gegenforderung der Gewerkschaften** beschränkte sich auf eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um „nur“ 5 Prozentpunkte. Dies hätte zwar mögliche Zuschläge ab einem Eintrittsalter von 24 Jahren für die Jahrgänge von 1947 bis 1963 bedeutet (siehe nachfolgende Tabelle). Leer ausgegangen wären aber auch in diesem Fall alle jüngeren Jahrgänge ab 1964 sowie alle am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis 4.500 €.

Tabelle 4: Zuschlagsquoten bei Kürzung von m/n um 5 Prozentpunkte (Gegenforderung der Gewerkschaften)

Jahrgang*	Eintrittsalter in Jahren										
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947	0%	1,2%	3,7%	6,3%	9,0%	11,9%	14,9%	18,1%	21,5%	25,0%	28,8%
1948	0%	1,0%	3,4%	6,0%	8,7%	11,6%	14,6%	17,7%	21,1%	24,6%	28,3%
1949	0%	0,7%	3,2%	5,7%	8,4%	11,2%	14,2%	17,3%	20,6%	24,1%	27,8%
1950	0%	0,5%	2,9%	5,4%	8,1%	10,9%	13,8%	16,9%	20,1%	23,6%	27,2%
1951	0%	0,2%	2,6%	5,1%	7,7%	10,5%	13,4%	16,4%	19,6%	23,0%	26,5%
1952	0%	0%	2,2%	4,7%	7,3%	10,0%	12,9%	15,9%	19,0%	22,3%	25,8%
1953	0%	0%	1,9%	0%	6,9%	9,5%	12,3%	15,3%	18,4%	21,6%	25,0%
1954	0%	0%	1,4%	0%	6,4%	9,0%	11,8%	14,6%	17,6%	20,8%	24,1%
1955	0%	0%	1,0%	0%	5,8%	8,4%	11,1%	13,9%	16,8%	19,9%	23,0%
1956	0%	0%	0,5%	0%	5,3%	7,8%	10,4%	13,1%	15,9%	18,8%	21,8%
1957	0%	0%	0%	0%	4,6%	7,0%	9,6%	12,2%	14,8%	17,6%	20,4%
1958	0%	0%	0%	0%	3,9%	6,2%	8,6%	11,1%	13,6%	16,2%	18,7%
1959	0%	0%	0%	0%	3,1%	5,3%	7,6%	9,9%	12,2%	14,5%	16,7%
1960	0%	0%	0%	0%	2,1%	4,2%	6,4%	8,5%	10,5%	12,5%	14,2%
1961	0%	0%	0%	0%	1,1%	3,0%	4,9%	6,8%	8,5%	10,0%	11,1%
1962	0%	0%	0%	0%	0%	1,6%	3,3%	4,8%	6,0%	6,9%	7,1%
1963	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1,2%	2,3%	2,9%	2,9%	1,9%
1964	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

*) geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 1.1.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote

$$ZQ = \frac{[(m/n - 0,05 - (m \times 0,0225)]}{(m \times 0,0225)} \\ = \frac{[(m/n - 0,05) : (m \times 0,0225)] - 1}{1} \times 100$$

z.B. Person geb. 01.01.1948 Eintrittsalter: 30 Jahre, dann folgt: m=24, n=35, ZQ=17,7%

Die **Tarifeinigung** auf eine willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a ATV führt dazu, dass alle Rentenfernen mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahre sowie alle Rentenfernen ab Jahrgang 1961 von einem Zuschlag kategorisch ausgeschlossen werden. Potentielle „Zuschlagskandidaten“ befinden sich daher nur noch in der Gruppe der sogenannten Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren, sofern sie zur Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 gehören.

Aber auch in der übrig gebliebenen Jahrgangsguppe mit Späteinstieg (Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahre) sind die Auswirkungen der Neuregelung höchst bemerkenswert: Bei gleichem Eintrittsalter sinken die Zuschlagsquoten, je jünger die Späteinsteiger sind. Beispiel: Bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren sinkt die Zuschlagsquote von 13,1 % beim Jahrgang 1947 auf nur noch 1,3 % beim Jahrgang 1958. Es gilt also hinsichtlich der Zuschlagsquote die ungeschriebene Regel: „Je jünger, desto weniger“.

Darüber hinaus verschiebt sich das Eintrittsalter, ab dem ein Zuschlag überhaupt möglich ist, für jüngere Jahrgänge immer mehr. Beim Jahrgang 1947 gibt es einen möglichen Zuschlag bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren, bei jüngeren Jahrgängen aber erst später (ab 27 Jahre bei Jahrgang 1952, ab 28 Jahre bei Jahrgang 1955, ab 29 Jahre bei Jahrgang 1957, ab 30 Jahre bei Jahrgang 1958 und ab 31 Jahre bei Jahrgang 1959). Wer am 31.12.1960 oder später geboren ist, geht beim Zuschlag leer aus.

Tabelle 5: Zuschlagsquoten bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte (Kompromissvorschlag laut Tarifeinigung vom 30.5.2011)

		Eintrittsalter in Jahren								
Jg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1947	0%	2,5%	5,1%	7,8%	10,6%	13,7%	16,8%	20,2%	23,7%	
1948	0%	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%	
1949	0%	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%	
1950	0%	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%	
1951	0%	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%	
1952	0%	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%	
1953	0%	0,0%	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%	
1954	0%	0,0%	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%	
1955	0%	0,0%	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%	
1956	0%	0,0%	0,0%	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%	
1957	0%	0,0%	0,0%	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%	
1958	0%	0,0%	0,0%	0%	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%	
1959	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%	
1960	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0,4%	1,3%	1,9%	
1961	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	

*) geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 1.1.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ = [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225)$$

$$= [((m/n - 0,075) : (m \times 0,0225)) - 1] \times 100$$

z.B. Person geb. 01.01.1948 Eintrittsalter: 30 Jahre, dann folgt: m=24, n=35, ZQ=13,1%

Schlussbemerkungen

Die Tatsache, dass die Tarifparteien unterschiedliche Kürzungsvorschläge (Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 10, 5 oder 7,5 Prozentpunkte) diskutierten, legt schon eine gewisse Willkürlichkeit im Vorgehen der Tarifparteien bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nahe.

Der pauschalen und willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors hätte es jedoch gar nicht bedurft, wenn man von vornherein statt der systemwidrigen Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors „durch die Hintertür“ den pauschalen Anteilssatz von bisher 2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr zumindest für die Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten angehoben hätte. Die Zuschlagsquote hätte bei dieser Gruppe einheitlich 11,11 % der bisherigen Startgutschrift ausgemacht. Um die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen nicht ein erneutes Mal zu benachteiligen, hätte man auch deren bisherige Startgutschrift um 11,11 % anheben können, falls diese nach einem Mindestwert (**Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV) berechnet wurde.

Die Tarifparteien haben aber offenbar ganz bewusst einen anderen Weg gewählt, der nun zu dem von VBL-Jurist Konrad⁵ (in ZTR 6/2008, Seite 302) befürchteten Systembruch führt.

Dieser Systembruch erklärt sich durch die **Vermengung eines individuell berechneten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 2 BetrAVG abzüglich 7,5 Prozentpunkte mit der pauschal errechneten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**. Schon im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sprachen die Richter die Warnung aus, dass „die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“ kann, da zwischen beiden Rechenschritten ein innerer Zusammenhang besteht.

Die Warnungen der Richter haben die Tarifparteien ebenso ignoriert wie den vom BGH u.a. vorgeschlagenen Weg einer „Erhöhung des Multiplikators von 2,25 %“. Ganz so einfach wollten die Tarifparteien jedoch die gerichtlichen Forderungen wohl nicht erfüllen. Ihre komplizierte und nicht zu Ende durchdachte Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV enthält nun eine Fülle von Systemfehlern, die erneut Rechtsfragen aufwerfen.

Es sei an dieser Stelle bereits auf die demnächst erscheinende Studie „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften“ der Verfasser dieses Standpunktes hingewiesen.

Wiensheim und Erkrath, 19.10.2012

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_trotz_laengerer_Ausbildung.pdf)

⁵ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>